

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 09. Juni 2009

Nr. 22

Inhalt	Seite
Fächerspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „ Religionswissenschaft “, Fachbereich 02 Westfälische Wilhelms-Universität Münster vom 29.05.2009	1593
1. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftslehre/Politik im Rahmen des Bachelors BAB (FBJE) vom 25.06.2007 vom 29.05.2009	1623
Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 27. Mai 2009	1632
Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Mai 2009	1636
Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Mai 2009	1646

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/22
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Fächerspezifische Bestimmungen für den
Bachelorstudiengang „Religionswissenschaft“, Fachbereich 02
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
vom 29.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Vorspann zu den fächerspezifischen Bestimmungen Bachelor Religionswissenschaft

Die folgenden Bestimmungen für den interfakultären Bachelorstudiengang Religionswissenschaft ergänzen die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (unter Berücksichtigung der vom Senat der WWU am 20. Juli 2005 beschlossenen Änderungen).

Zu §2 der Rahmenordnung (Ziel des Studiums)

Im interdisziplinären und kulturwissenschaftlich ausgerichteten Bachelorstudiengang Religionswissenschaft sollen die grundlegenden Kenntnisse, Fragestellungen, Theorien und Methoden der historischen, systematischen und empirischen Religionswissenschaft vermittelt werden. Die Studierenden werden befähigt zur wissenschaftlichen Reflexion der Vielfalt der Religionen / Sinnsysteme und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Theorien und Methoden. Ziel des Studiums ist es, die Religionen / Sinnsysteme in ihren je eigenen kulturellen Kontexten verstehen zu lernen („interkulturelle Kompetenz“), Analyse- und Urteilsfähigkeit hinsichtlich komplexer Zusammenhänge auszubilden und diese Kompetenzen sachgerecht in den vielfältigen Berufsfeldern einbringen zu können.

Zu § 5 der Rahmenordnung (Zulassung zur Bachelorprüfung)

(1) Abiturkenntnisse der englischen Sprache und Lesefähigkeit im Französischen werden vorausgesetzt. Falls in einer dieser Sprachen noch keine Kenntnisse vorliegen, können diese während der ersten vier Studiensemester nachträglich erworben werden.

(2) Aufgrund der erhöhten Sprachanforderungen im B.A.-Fach Religionswissenschaft (Erlernen einer außereuropäischen Sprache oder einer alten Sprache Europas) ist vor oder bei Studienbeginn ein Orientierungsgespräch mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Seminars für Allgemeine Religionswissenschaft verpflichtend.

Zu § 6 der Rahmenordnung

(Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums)

(1) Das Bachelorstudium Religionswissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester.

Zu § 7 der Rahmenordnung (Studienfächer)

(1) Es ist sinnvoll den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft mit einem Fach aus folgenden Bereichen zu kombinieren:

- a) einer kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagendisziplin wie Soziologie, „Kultur- und Sozialanthropologie“ (Ethnologie und Volkskunde/ Europäische Ethnologie), Politologie, Psychologie, Sprach- und Literaturwissenschaften;
- b) einer für den Studiengang relevanten philologisch-historischen Disziplin: „Arabisch-Islamische Kultur“ (Arabistik und Islamwissenschaft und CRS, Religion des Islam), Sinologie, Klassische Philologie;
- c) einer geschichtswissenschaftlichen Disziplin;
- d) Bachelorstudiengängen mit einem Schwerpunkt in der Katholischen oder Evangelischen Theologie.

(2) Aus den Allgemeinen Studien sind für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft 5 LP Spracherwerb zu leisten (s. Fächerspezifische Bestimmungen, Modulbeschreibungen). Der für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft erforderliche Spracherwerb (insg. 10 LP) ist in einer außereuropäischen Sprache oder einer alten Sprache Europas mit 5 LP in Modul 3 und 5 LP in den Allgemeinen Studien zu erbringen. Wählbar sind: Sanskrit, Arabisch, Chinesisch, Hebräisch, sowie Latein oder Griechisch. Eine benotete Leistung ist verpflichtend.

Zu § 8 der Rahmenordnung (Strukturierung des Studiums und der Prüfung)

(1) Der Bachelorstudiengang Religionswissenschaft ist unterteilt in 6 Pflichtmodule:

- Modul 1: Einführung in die Religionsgeschichte (8 SWS, 15 LP)
- Modul 2: Systematische Religionswissenschaft (6 SWS, 15 LP)
- Modul 3: Inter- und transdisziplinäre Religionsforschung (ca. 12 SWS, 20 LP)
- Modul 4: Antike Religionen und Christentum (8 SWS, 10 LP)
- Modul 5: Judentum, Islam und Asiatische Religionen (8 SWS, 10 LP)
- Modul 6: Praktika / Empirische Religionsforschung (5 LP)

und

Allgemeine Studien (10 LP), davon 5 LP Spracherwerb (vgl. §7, 2) und 5 LP frei wählbar.

(2) Erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 und 2, der Einführungsphase, wird der Besuch der weiteren Module empfohlen. Ein Modul wird in der Regel über zwei oder mehr Semester hinweg studiert. Für den zeitlichen Aufbau s. Fächerspezifische Bestimmungen (Modulbeschreibungen).

(3) Alle Module des Studiengangs sind Pflichtmodule. Wahlmöglichkeit besteht nur innerhalb der Veranstaltungen einzelner Module und im Bereich der Allgemeinen Studien.

Zu § 9 der Rahmenordnung (Prüfungsrelevante Leistungen, Bachelorarbeit, Anmeldung)

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird dokumentiert. Neben der verpflichtenden Anwesenheit wird von den Studierenden aktive Beteiligung verlangt. Die Teilnahmevoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn mehr als zwei Sitzungen nicht besucht werden.

(2) Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen. Bestimmten Veranstaltungsformen sind jeweils bestimmte Formen von Studienleistungen zugeordnet. Im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft werden folgende Arten von Veranstaltungen durchgeführt, in denen jeweils nachstehende Arten von Studienleistungen erbracht werden:

- a) Vorlesung: Vorlesungen stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar. Die Studienleistung besteht in der Teilnahme an einer Vorlesung von 2 SWS einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes: Dafür wird 1 LP, in Ausnahmefällen 2 LP, angerechnet (s. tabellarische Modulübersicht). In der Regel muss für weitere LP eine entsprechende Leistung (z.B. überprüfter Lektürenachweis, Essay, Protokoll etc.) erbracht werden. Eine Prüfung von ca. 15 Min. nach den beiden Vorlesungen aus dem Modul 1 wird mit 5 LP berechnet.
- b) Seminar / Kurs: Seminare sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten zum Modulstoff oder innerhalb eines Teilgebiets des Modulstoffes eingeübt wird. Ein Ziel ist die selbstständige Erarbeitung und Präsentation von Themenschwerpunkten. Dasselbe gilt für Kurse, die jedoch Mischformen von Seminar, Vorlesung, Übung etc. darstellen. Für die Anwesenheit an einem Seminar / Kurs (2 SWS) einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes wird 1 LP vergeben. Die prüfungsrelevante Leistung innerhalb eines Seminars kann erbracht werden durch:
 - Essay (1 LP)
 - Lektürenachweis Basisliteratur (1 LP pro ca. 200 S.)
 - Referat mit Thesenpapier (3 LP)
 - Referat mit Thesenpapier/ Sitzungsgestaltung und schriftlicher Hausarbeit, ca. 10 S., oder Klausur (4 LP)
 - arbeitsintensive Übungen (z.B. Übersetzungsnachweis von Quellentexten, dokumentierte teilnehmende Beobachtung etc.) (4 LP)
 - die jeweiligen Fachanforderungen der am Studiengang kooperierenden Fächer.
- c) Tutorium: Das im ersten Semester zu absolvierende Tutorium dient der kooperativen Einübung in grundlegende Arbeitstechniken und in den Umgang mit fachspezifischen Hilfsmitteln. Es wird von fortgeschrittenen Studierenden unter Verantwortung einer/eines Lehrenden durchgeführt. Ein Tutorium beträgt 2 SWS und ergibt 1 LP für Anwesenheit und 2 LP für Übungen inkl. selbstorganisierter Lektüregruppe.
- d) Sprachkurs: Sprachkurse und -übungen dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) und einer Prüfung oder benoteten Leistung (insg. 10 LP).
- e) Forschungswerkstatt: Die Forschungswerkstatt (Modul 6) ist eine Veranstaltungsform, an der Studierende des B.A. optional an empirisch-methodischen Arbeiten älterer Semester teilnehmen können. Sie erlernen in geleiteten Kleingruppen rekonstruktive sozialwissenschaftliche Auswertungsmethoden und den interpretatorischen Umgang mit empirischem Material (Feldforschungen, Interviews etc.). Es wird regelmäßige und aktive Mitarbeit (zeitintensive Gruppenarbeiten) erwartet. Für ein Protokoll, die Präsentation der Auswertungsergebnisse und eine schriftliche Hausarbeit (10 S.) zur Auswertungsmethode werden 5 LP vergeben.
- f)Praktikum / Projektarbeit: Ein Praktikum oder eine Projektarbeit dient dem Erwerb berufspraktisch relevanter Fertigkeiten sowie der anwendungsbezogenen und produktorientierten Umsetzung des Fachwissens. Praktika und Projektarbeiten setzen

einen hohen Grad an Selbstorganisation voraus und werden vom Seminar für Allgemeine Religionswissenschaft betreut. Im Rahmen des Moduls 6 werden den Studierenden mehrere Möglichkeiten von Praktika / Projektarbeiten geboten. Für ein Praktikum / eine Projektarbeit mit Bericht werden 5 LP vergeben.

(3) Für benotete prüfungsrelevante Leistungen s. Fächerspezifische Bestimmungen (Modulbeschreibungen).

Zu § 13 der Rahmenordnung

(Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote)

(1) Die Modulnote setzt sich aus dem Schnitt der prüfungsrelevanten Leistungen zusammen.

(2) Die Fachnote Religionswissenschaft errechnet sich nach folgendem Schlüssel:

Modul	Wertung der Note
Modul 1: Einführung in die Religionsgeschichte	x 2
Modul 2: Systematische Religionswissenschaft	x 3
Modul 3: Inter- und transdiszipl. Religionsforschung	x 2
Modul 4: Antike Religionen und Christentum	x 1
Modul 5: Judentum, Islam und Asiatische Religionen	x 1
Modul 6: Praktika / Empirische Religionsforschung	x 1
Gesamtnote	÷ 10

Modulbeschreibung Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft

Modulbezeichnung	Modul 1: Einführung in die Religionsgeschichte
Leistungspunkte / SWS	15 LP / 8 SWS
Inhalt und Lernziele	<p>Das Modul erschließt fundiertes Grundlagenwissen über heute noch lebendige Religionen der Welt und führt weltanschaulich neutral (nicht konfessionsgebunden) in religionshistorisches Arbeiten ein. Religion gibt es nicht im Singular und nicht abstrakt, sondern immer in bestimmten historischen und lokalen Kontexten; deshalb gehört es zu den Hauptzielen des Moduls, Religion und Religionen in ihren historischen und kulturellen Kontexten und in ihrem permanenten Wandel und internen Pluralismus zu begreifen und die Gegenwart aus der Geschichte verstehen zu lernen. In Ergänzung zu einem ersten, globalen Überblick über die Vielfalt der materiellen Religionen in Geschichte und Gegenwart liegt der Schwerpunkt des Moduls auf Traditionen, die nicht dem jüdischen oder christlichen Kulturkreis angehören.</p> <p>Neben einem Problembewusstsein für die Pluralität möglicher religiöser Weltdeutungen und Sinnorientierungen in Lehre und Praxis, wird auch die Vielfalt religiöser Medien - deren ästhetische, d.h. sensuelle, körperbezogene und emotive Aspekte und je eigenen „Semantiken“ - anhand konkreter Beispiele thematisiert (neben Texten auch Riten, Bilder, Ikonographie, Architektur, Audioaufnahmen von Rezitationen und Musik, Filme usw.). Durch die Verschränkung historischer und systematischer Fragestellungen (etwa hinsichtlich Basiswerten, Organisationsformen, Riten, Anthropologien, Weltbildern, Medien, Kanonisierungsprozessen) wird in religionsvergleichendes Arbeiten eingeführt.</p> <p>Das Modul soll dazu führen, sich religionshistorisches Fachwissen und Arbeiten anzueignen, Religionen als "kulturelle Systeme" zu verstehen, sowie komplexe Zusammenhänge erfassen zu lernen und selbst herstellen zu können.</p> <p>Die Modulelemente setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tutorium: Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. - Seminar/Kurs: Religionen der Welt im Spiegel aktueller Literatur: Vermittlung von Überblicks- und Basiswissen über die Vielfalt materieller Religionen in Geschichte und Gegenwart und deren unterschiedliche Weltorientierungen anhand aktueller Überblicke/ Fachliteratur und Auszügen aus Quellen. Ein Quellentext in Übersetzung wird im zweiten Teil des Seminars vertiefter bearbeitet mit Erläuterungen der Dozentin/ des Dozenten zu Kontext, Entstehungssituation, Kanonisierung/Rezeptionsprozessen und liturgischer Verwendung. Alternativ werden nach Angebot andere Quellen z.B. Bilder (Ikonographie), Bauwerke, Gewänder u.a. „lesen“ gelernt. - Zwei Vorlesungen: Detaillierterer Einblick und fundiertes Grundlagenwissen in den historischen und kulturellen Kontext zweier großer Religionstraditionen und Kulturräume: Hinduismus oder Asiatische Religionsgeschichte und Islam oder Buddhismus in ihren regionalen Ausgestaltungen und Traditionslinien. <p>Selbstorganisierte Lektüreguppe(n) zu einem religionswissenschaftlichen Werk der europäischen Religionsgeschichte oder Weiterbearbeitung der Seminar-Überblicksliteratur. Die Gruppe(n) stellt/stellen im Tutorium gegen Ende des Semesters ihre Auseinandersetzung mit der gewählten Literatur vor.</p>
Qualifikationsziele und	- Einübung in wissenschaftliches Arbeiten und Informationsbeschaffung

Kompetenzen	<p>(Bibliotheks- und Internetrecherche, Fachlexika und -literatur, wissenschaftliches Schreiben usw.) unter Anleitung im Tutorium;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orientierungskompetenzen und Basiswissen in Religionsgeschichte und religionshistorischer Forschung (Überblickseminar, Vorlesungen, Lektüregruppe); - Problembewusstsein für Eurozentrismen, Logozentrismen, Übersetzungen und Begriffsproblematik (z.B. „Weltreligionen“ oder „der Hinduismus“) und erste Schritte in historisch-philologischer Analyse schriftlicher Quellen (Überblickseminar u. Vorlesungen); - über populäre Darstellungen hinaus gehendes Fachwissen zur internen und regionalen Vielfalt von Hinduismus oder asiatischer Religionsgeschichte und Islam oder Buddhismus in Geschichte und Gegenwart; - Selbständige Informations- und Wissenserschließung, Teamarbeit, Kenntnis unterschiedlicher Präsentationstechniken (Seminar und selbstorganisierte Lektüregruppe); - Kompetenz in der Auseinandersetzung mit elementaren religionshistorischen Fragestellungen und Methoden, insb. Fähigkeit, das geschichtliche Gewordensein und die kulturelle Prägung religiöser Sachverhalte zu erkennen, einzuordnen und zu analysieren; Kenntnis religionsgeschichtlichen Arbeitens anhand unterschiedlicher Medien (Texte, Bilder etc.) und Nachweis des Erfassens von Zusammenhängen (mündliche Prüfung); - kulturhermeneutische und interkulturelle Kompetenzen: Einlassen auf und Verarbeiten von Fremdwahrnehmungen und Sensibilität im Umgang mit fremden Lebenswelten/ Kulturen/ Religionen; erste Schritte in religionsvergleichendem Arbeiten (alle Veranstaltungen und Prüfung)
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Seminar mit Hinführungen und Inputs von DozentIn, unterschiedlichen Präsentationstechniken von Studierenden, Kleingruppenarbeiten, Diskussion und Evaluation (Studierende an Studierenden; DozentIn an Studierenden, Studierende an DozentIn); - Tutorium mit selbstorganisierter Lektüregruppe; - zwei Vorlesungen mit Diskussionsphasen und einer mündlichen Prüfung
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum B.A.-Studiengang Religionswissenschaft (einschl. funktionalen Sprachkenntnissen des Englischen und Französischen)
Status und Verwendbarkeit des Moduls	<p>Pflichtmodul Religionswissenschaft</p> <p>Vorlesungen (max. 4x1 LP) geöffnet für: Praktische Philosophie, Evangelische Theologie, Lehramt Religionskunde, B.A. Kultur- und Sozialanthropologie, M.A. Islamische Theologie (Modul Nicht-islamische Theologien und Religionswissenschaft)</p>
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> -Verpflichtende Anwesenheit an allen Veranstaltungen - Seminar/Kurs „Religionen der Welt im Spiegel aktueller Literatur“: Referat/ Präsentation/ Sitzungsgestaltung mit Thesenpapier und Hausarbeit oder analoger Nachweis (5 LP, 2 SWS). -Vorlesung/en zu Hinduismus oder Asiatischer Religionsgeschichte und zu Buddhismus oder Islam (insg. 2 LP, 2 SWS) und Prüfung nach zwei Vorlesungen (5 LP) - Tutorium: Übungen und selbstorganisierte Lektüregruppe mit Präsentation im Tutorium (3 LP, 2 SWS)
Noten	Arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungsleistungen
Dauer des Moduls	2 Semester (1. Fachsemester)
Turnus	Beginn: Jedes Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 2: Systematische Religionswissenschaft
Leistungspunkte / SWS	15 LP, 6 SWS
Inhalt und Lernziele	<p>Das Modul dient dem Erwerb von Grundkenntnissen über die Analysekriterien, theoretischen Zugriffe und Methoden der systematischen Religionswissenschaft. In der Vermittlung der Religionswissenschaft als ein kulturwissenschaftlich ausgerichtetes und interdisziplinär arbeitendes Fach wird neben Theorien zu Religionsbegriff, zentralen Themenfeldern, inter- und transkulturellen Fragestellungen, religiösen Kategorien und Kommunikationsformen (Ritual, Mythos etc.) ein Überblick über die Fachgeschichte geboten. In Ergänzung zur Systematik werden Methoden, etwa der Empirischen Religionsforschung, eingeübt. Das Modul dient dem Ziel, Analysen und Interpretationen kritisch zu prüfen und Theorien zur Analyse kultureller und religiöser Phänomene anwenden zu lernen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden in drei Seminaren vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführungsseminar: Überblick über die Entwicklung des Fachs sowie aktuelle Forschungsansätze, zentrale Themenfelder und unterschiedliche theoretische Zugriffe und Methoden der systematischen Religionswissenschaft. Ausgehend von der Frage „Was ist Religion“ werden anhand zentraler – klassischer wie zeitgenössischer – Texte zur Religionsforschung verschiedene theoretische Zugänge, systematische Fragestellungen und analytische Methoden gemeinsam erarbeitet. Ziel ist es, die Religionswissenschaft als ein interdisziplinäres kulturwissenschaftliches Forschungsfeld zu erschließen und mit ihren wichtigsten Begriffen und Theorien vertraut zu werden. - Methodenseminar: Erlernung der Fundamente mindestens einer relevanten Methode. Im Vordergrund stehen ethnografische Methode (Einübung in empirisches Arbeiten und teilnehmende Beobachtung „im Feld“, exemplarische Fallstudien) und/ oder hermeneutische Methode (Regeln der Texterschließung, -interpretation und -analyse), Bild- und Medienanalyse und nach Angebot Archiv- und Quellenarbeit - Vertiefungsseminar in Theoriebildung und/oder Fachgeschichte anhand eines exemplarischen Themas oder Autors
Qualifikationsziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Methodologisches Bewusstsein entwickeln und Hinterfragen der historischen, kulturbedingten und theoretischen Grundlagen verschiedener Theorien und Methoden; - Kritische Auseinandersetzung mit älteren und neueren Theorien; - Beherrschen-Lernen kultur- und religionswissenschaftlicher Argumentation und Erlangung analytischer Fähigkeiten; - Befähigung, sich an den gegenwärtigen religionssystematischen Diskursen zu beteiligen und die Theorien zu verorten; - mündliche Präsentationsfähigkeit und erstes Umsetzen des erworbenen Wissens in wissenschaftliches Schreiben; - Methodenbewusstsein und Kompetenz, die erlernte(n) Methode(n) in Eigen- und Teamarbeit weiterzuverfolgen.
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	Drei Seminare mit Hinführungen und Inputs der DozentIn und Gruppendiskussionen, eigenständige Lektüre, Recherche und Präsentation ausgewählter Texte und Themen, wechselseitige Evaluation, Klausur, Hausarbeit, Übungen, Einzel- und Kleingruppenarbeit, ggf. Exkursion
Voraussetzung für die Teilnahme	das religionssystematische Einführungsseminar soll zusammen mit Überblicksveranstaltung und Tutorium von Modul 1 im ersten Semester besucht werden; für die weiteren Veranstaltungen ist Modul 1 Voraussetzung

Status und Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Religionswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Teilnahme, aktive Mitwirkung und Lektüre der vorgeschriebenen Basisliteratur - Seminar „Einführung in die systematische Religionswissenschaft“: Sitzungsgestaltung, Thesenpapiere und Klausur (5 LP) -Methodenseminar: arbeitsintensive Übungen (auch außerhalb der Seminarzeit), z.B. teilnehmende Beobachtung mit Bericht oder Übersetzungsnachweis von Quellentexten (5 LP) -Seminar zur Vertiefung von Theoriebildung und/ oder Fachgeschichte: Referat/Sitzungsgestaltung mit Thesenpapier und Hausarbeit (5 LP).
Noten	Arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungsleistungen
Dauer des Moduls	2 Semester (1.-2. Fachsemester)
Turnus	Beginn: Jedes Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 3: Inter- und transdisziplinäre Religionsforschung
Leistungspunkte / SWS	20 LP / ca. 12 SWS
Inhalt und Lernziele	<p>In diesem Modul steht inter- und transdisziplinäres systematisches Arbeiten und die Erlangung von Sprachkompetenz im Vordergrund. Die Studierenden lernen ihr Fach im Austausch mit anderen kulturwissenschaftlichen Disziplinen kennen und eignen sich Ansätze und Methoden zentraler religionswissenschaftlicher Bezugsdisziplinen an (Soziologie, Ethnologie, Philosophie, Philologie). Die Mehrperspektivität fördert fachliche Flexibilität und kreativen Umgang mit wissenschaftlichen Fragen wie auch das Einüben verschiedener wissenschaftlicher Methoden. Ziel ist, das Wissen verschiedener systematischer Disziplinen zum Bestandteil des religionswissenschaftlichen Arbeitens machen zu können.</p> <p>Die Modulelemente setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer exemplarischen Veranstaltung zur Religionswissenschaft als interdisziplinär arbeitendes Fach (Lehrauftrag Religionswissenschaft): der Themenschwerpunkt ist je nach Angebot problemorientiert (z.B. Religion und Gewalt), religionshistorisch (z.B. Sozialgeschichte des Reine Land-Buddhismus) oder gegenwartsbezogen (z.B. Religionen und Globalisierung) oder kann einem systematischen Teilgebiet gewidmet sein (z.B. der Religionspsychologie, Religionsästhetik u.a.); - einer religionssoziologischen/ soziologischen Veranstaltung (Lehrauftrag Religionswissenschaft im Turnus mit Christliche Sozialwissenschaften, FB 2) zu Theoretikern der Religionssoziologie oder thematischen Schwerpunkten wie Religion und Gesellschaft, religiöse Institutionen und Organisationsformen, Modernisierungsprozesse, Identitätsdebatte; - einer Vorlesung aus dem B.A. Kultur- und Sozialanthropologie (Ethnologie und Volkskunde/Europäische Ethnologie); - einer einschlägigen Veranstaltung aus der Philosophie (autor-, epochen- oder themenspezifisch), insb. zu Religionsphilosophie und/oder Religionskritik (Philosophisches Seminar oder Seminar für philosophische Grundfragen der Theologie); - einem Teil des für den Studiengang erforderlichen Spracherwerbs bei der entsprechenden Philologie. Da für die Erschließung einer Kultur und fundiertes Textstudium funktionale Sprachkenntnisse essentiell sind, gehört das Erlernen wenigstens einer für den Studiengang relevanten Fremdsprache zum unverzichtbaren Handwerkszeug. Wählbar ist eine außereuropäische Sprache (Klass. oder Modernes Chinesisch, Sanskrit, Arabisch, Bibl. oder Modernes Hebräisch) oder eine alte Sprache Europas (Latein oder Griechisch) bei den entsprechenden Philologien (Sinologie, Indogermanistik, Arabistik und Islamwissenschaft, Institutum Judaicum Delitzschianum, Evangel. Theologie, Klassische Philologie). Die Wahl soll im Hinblick auf eine mögliche spätere Spezialisierung erfolgen (B.A.-Arbeit und M.A.). In Ausnahmefällen kann in Absprache mit Dozierenden und dem Seminar für Allg. Religionswissenschaft eine andere außereuropäische Sprache erlernt werden.
Qualifikationsziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Aneignung basaler Fachkompetenz in inter-, intra- und transdisziplinärer Religionsforschung und Vertiefung des Zusammenhangs von Religion und Kultur; - Erlernung der Bearbeitung interdisziplinäre Fragestellungen und des Eingehens auf verschiedene Argumente; - Kenntnis der (religions)soziologischen, philosophischen und ethnologischen/ kulturanthropologischen Zugänge zu religiösen, kulturellen und sozialen Sachverhalten aus der Sicht der jeweiligen Disziplinen;

	<ul style="list-style-type: none"> - funktionale Sprachkenntnis zur vertiefteren Erschließung eines Kulturraums; - Kompetenzen wie z. B. interkulturelle und intrakulturelle Kompetenzen, kommunikative und Urteilskompetenz; - fachliche Flexibilität und kreativer Umgang mit wissenschaftlichen Fragen und Methoden und reflektierte Auseinandersetzung mit wichtigen Nachbardisziplinen; - Befähigung, das Wissen und systematische Arbeiten verschiedener Disziplinen zum Bestandteil religionswissenschaftlichen Arbeitens machen zu können.
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	Seminare, Vorlesungen, Übungen, Sprachkurse. Die Leistung wird in Form von überprüfter Anwesenheit und nach Maßgabe der Dozierenden in Referaten, Essays, Hausarbeiten, Vorlesungsprotokollen mit Lektürenachweis, schriftlichen oder mündlichen Prüfungen und Sprachübungen/-prüfung erbracht.
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul 1 und 2
Status und Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Religionswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> - nachweisbare regelmäßige Teilnahme in allen Veranstaltungen - Seminar/Vorlesung/ Kurs Religionswissenschaft interdisziplinär: Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit oder analoge Leistung (5 LP, 2 SWS) - Seminar/Kurs Religionssoziologie/Soziologie: Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit oder analoge Leistung (5 LP, 2 SWS) - Vorlesung B.A. „Kultur- und Sozialanthropologie“: (1 LP, 2 SWS) und Vorlesungsprotokoll mit Lektürenachweis, das bei der Religionswissenschaft einzureichen ist (2 LP) - Vorlesung oder Seminar Philosophie/Religionsphilosophie: überprüfte Anwesenheit (2 LP, 2 SWS) - Spracherwerb mit verpflichtendem Nachweis (5 LP, ca. 4 SWS)
Noten	Arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungsleistungen
Dauer des Moduls	2 Semester, 3.-4. Fachsemester
Turnus	Beginn: Jedes Wintersemester (bei Sprachkursen, die im Sommer beginnen: vorausgehendes Sommersemester bzw. 2. Fachsemester)

Modulbezeichnung	Modul 4: Antike Religionen und Christentum
Leistungspunkte / SWS	10 LP, 8 SWS
Inhalt und Lernziele	<p>Das Modul führt in die Hauptströmungen der europäischen Religionsgeschichte und ihre historischen, geistes- und sozialgeschichtlichen Bedingungen und Entwicklungen ein. Der Schwerpunkt liegt auf Religionen der griechischen und römischen Antike und der Vielfalt des Christentums in seinen katholischen, evangelischen, orthodoxen und weiteren Ausprägungen. Das Spezifikum des Moduls ist, dass die Angebote sowohl von Historikerinnen und Historikern als auch von Theologinnen und Theologen kommen und bestimmte Wahlmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Das Modul bietet zudem als alternative Wahlmöglichkeit ("Optionalbereich") eine religionsgeschichtliche und geographische Erweiterung unter Einbeziehung der Geistes- und Religionsgeschichte der Antiken Kulturen Ägyptens und Vorderasiens.</p> <p>Ziel des Moduls ist, fundiertes Basiswissen zu antiken Religionen und zum Christentum zu erlangen und die Religionsforschung der am Modul beteiligten Fachdisziplinen kennenzulernen (Alte Geschichte, Klassische Philologie, Historisches Seminar, Byzantinistik, theologische Disziplinen und nach Wahl die am Studiengang "Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens" beteiligten Fächer Ägyptologie, Koptologie, Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde). Die Studierenden sind aufgefordert, dank bereits erworbener religionswissenschaftlicher Kenntnisse (Modul 1, 2, 3) die historische Religionsforschung anderer Disziplinen kritisch zu reflektieren, wissenschaftlich einzuordnen und für das eigene Arbeiten fruchtbar zu machen.</p> <p>Die Modulelemente setzen sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Griechische und/oder römische Religionen: Die Veranstaltung führt in die Vorstellungswelten (Mythen, Pantheon, Riten, Normen etc.), Träger und Transformationsprozesse antiker Religionen ein und berücksichtigt die jeweiligen sozio-politischen Hintergründe (Staatenwelt vom 2. Jahrtausend v. Chr. bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. und Nachbarvölker). - Antikes Christentum und sein soziales, politisches und „ideologisches“ Umfeld (1.-6. Jh.): Die Veranstaltung thematisiert die frühchristlichen Gemeinden und die Alte Kirche in Adaption, Abgrenzung und Transformation überkommener Traditionen (Adaption paganer Konzepte, Transformation genuin jüdisch geprägter Vorgaben, Missverständnisse und Konflikte, Neu- und Umformulierung überkommener Traditionen, Kanonisierungs- und Transformationsprozesse in der Kirche bis zum frühen Mittelalter). - Zwei Veranstaltungen nach Wahl zu Christentum und Christentumsgeschichte: <ul style="list-style-type: none"> a) Einführung in das Christentum (aus theologischer oder nach Angebot aus religionswissenschaftlicher Perspektive); b) Byzantinisches und/oder Orthodoxes Christentum; c) Geschichte des europäischen Christentums ab dem 7. Jh.; d) Dialog / Theologie der Religionen oder Interreligiöse Vermittlungsformen. - Alternativ zu den zwei Veranstaltungen Christentum und Christentumsgeschichte (SS) eine Überblicksveranstaltung (WS): Vorlesung: Kirchengeschichte (Modulelement aus Basismodul B Historische Theologie) <p>Die Veranstaltung vermittelt einen fundierten Überblick über die Geschichte des Christentums und der Kirche, einschließlich dem Orthodoxen Christentum, von den Anfängen bis zur Gegenwart.</p>

	- Optionalbereich: Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens. Modul: Geistes- und Religionsgeschichte.
Qualifikationsziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - über populäre Darstellungen hinaus gehendes Fachwissen zur internen und regionalen Vielfalt antiker Religionen und des Christentums in Geschichte und Gegenwart; - Befähigung, die europäische Religionsgeschichte aus der Perspektive der historischen und theologischen Wissenschaften wahrzunehmen; - Kompetenzerwerb, eigene Positionen und kulturelle Selbstverständlichkeiten zu verorten und zu hinterfragen; - Erweiterung des religionshistorischen, methodischen und interdisziplinären Arbeitens und der kulturhermeneutischen und -analytischen Kompetenzen; - Befähigung, die Sachkompetenz verschiedener Disziplinen für das religionswissenschaftliche und -vergleichende Arbeiten fruchtbar zu machen.
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	Seminare, Vorlesungen, Kurse
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul 1 und 2
Status und Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Religionswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Teilnahme - Seminar oder Vorlesung Griechische und/oder Römische Religionen: prüfungsrelevante Leistung, Lektürenachweis (400 S.) od. analoge Leistung (3 LP, 2 SWS) - Seminar oder Vorlesung Antikes Christentum (1.-6. Jh.): Essay oder andere analoge prüfungsrelevante Leistung (2 LP, 2 SWS) - Zwei Veranstaltungen Christentum und Christentumsgeschichte: prüfungsrelevante Leistung in einer Veranstaltung, z.B Klausur (4 LP, 2 SWS) und nachweisbare Anwesenheit an der zweiten Veranstaltung (1 LP, 2 SWS); [- Vorlesung Kirchengeschichte (Überblick): überprüfte Anwesenheit, Pflichtlektüre (600 S.), Klausur zur Pflichtlektüre (5 LP, 2 SWS)] - Optionalbereich: Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens (Modul: Geistes- und Religionsgeschichte): Leistung entsprechend Fachanforderungen, wählbar max. 4 SWS und 5 LP. Bei entsprechender Wahl verringern sich die LP und SWS in den Bereichen Antike und Christentum.
Noten	Arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungsleistungen
Dauer des Moduls	2 Semester, 4.-5. Fachsemester
Turnus	Beginn: Jedes Sommersemester

Modulbezeichnung	Modul 5: Judentum, Islam und Asiatische Religionen
Leistungspunkte / SWS	10 LP, 8 SWS
Inhalt und Lernziele	<p>Die außerchristlichen „Weltreligionen“ gehören nicht nur anderen Kulturkreisen an. Auch Judentum und Islam sind schon mehrere Jahrhunderte Bestandteil der europäischen Religionsgeschichte und aufgrund von Migrations- und Globalisierungsprozessen sind ebenso asiatische Religionen in Europa präsent. In Modul 5 werden die erworbenen religionshistorischen Grundkenntnisse weiter vertieft und verbreitert und durch die jeweiligen Fachvertreter vorgestellt. Die beteiligten Fächer und Lehreinheiten sind Centrum für religiöse Studien (CRS), Institutum Judaicum Delitzschianum und die kulturwissenschaftlich und religionshistorisch arbeitenden alttestamentlichen Disziplinen der Evangelischen und Katholischen Theologie sowie nach Angebot Sinologie, Indogermanistik, Religionswissenschaft. Das Modul soll die historischen, kulturhermeneutischen und -analytischen Kompetenzen um die Perspektiven und Fragestellungen der jeweiligen Fachdisziplinen erweitern.</p> <p>Die Modulelemente setzen sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:</p> <p>- Judentum: wahlweise eine der drei Vorlesungen/Kurse: Einführung in Judentum/Judaistik und/oder Einführung in die Geschichte des alten Israel; Einführung in das rabbinische Judentum; Kultur und Tradition des Judentums (Kooperation mit dem ECJGC Enschede); Seminar (SS): Judentum und Christentum / Islam oder nach Angebot S: Kultur und Tradition des Judentums</p> <p>- Islam: wahlweise eine Vorlesung zu „Geschichte der arabisch-islamischen Welt“ oder „Recht und Politik“ (immer WS) und ein Seminar entsprechend der gewählten Vorlesung. Es besteht die Möglichkeit, alternativ die Vorlesung und das Seminar zu „Islamische Theologie, Philosophie, Mystik“ (SS) zu besuchen und die erforderliche Hausarbeit im WS nachzureichen.</p> <p>- Optionalbereich Asiatische Religionen: Nach Angebot wählbar aus den Fächern Sinologie, Indogermanistik, Religionswissenschaft. Besucht werden können Veranstaltungen zu Hinduismus, Jainismus, Sikhismus, Buddhismus, Konfuzianismus, Taoismus u.a. oder asiatischer Kulturgeschichte.</p>
Qualifikationsziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - über populäre Darstellungen hinaus gehendes Fachwissen zur internen und regionalen Vielfalt des Judentums; - Vertiefung der Islamkenntnisse; - nach Angebot Vertiefung der Kenntnisse der Asiatischen Kulturgeschichte; - Erweiterung des religionshistorischen, methodischen und interdisziplinären Arbeitens und der interkulturellen, kulturhermeneutischen und -analytischen Kompetenzen um die Perspektiven der jeweiligen Fachdisziplinen; - nach Wahl Kennenlernen der Innenansichten nicht-christlicher Theologien (Judentum und Islam); - Befähigung, die Sachkompetenz verschiedener Disziplinen für das religionswissenschaftliche und -vergleichende Arbeiten fruchtbar zu machen
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	Seminare und Vorlesungen
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul 1 und 2

Status und Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Religionswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige nachweisbare Teilnahme in allen Veranstaltungen - Judentum: Vorlesung nach Wahl: Anwesenheit (1 LP, 2 SWS), bei der Einf. in Judentum/Judaistik kann eine prüfungsrelevante Leistung [2 LP oder nach Absprache mit Dozentin/Dozent mehr] erworben werden; entsprechend verringert sich die Leistung im Pflichtseminar: Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit oder analoge Leistung (4 LP). - Islam: Vorlesung nach Wahl: Anwesenheit (2 LP, 2 SWS) und Seminar zur Vorlesung: prüfungsrelevante Leistung in Form einer Hausarbeit ohne Quellentext (3 LP, 2 SWS). - Optionalbereich Asiatische Religionen: Bei entsprechender Wahl reduzieren sich die LP und SWS in den Bereichen Islam und/oder Judentum.
Noten	Arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungsleistungen
Dauer des Moduls	3 Semester: 3., 5.-6. Fachsemester
Turnus	Beginn: Jedes Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 6: Praktika / Empirische Religionsforschung
Leistungspunkte	5 LP
Inhalt und Lernziele	<p>Das Modul ist praxis- und produktorientiert. Ausgehend von der anthropologischen und empirischen Wende in der Religionswissenschaft bilden methodisch Praktika, angewandte Religionswissenschaft, "forschendes Lernen" und inhaltlich gelebte Religiosität, religiöse Gegenwartskultur, lokale Religionsvielfalt und Interaktionsprozesse unterschiedlicher religiöser Traditionen und Akteure den Schwerpunkt. Ziel des Moduls ist zu lernen, das erworbene theoretische Wissen in Praxisbezug anzuwenden und den Transfer religionswissenschaftlicher Kompetenzen und Selbstorganisation einzuüben. Neben selbstorganisierten berufsorientierten Praktika oder der selbstorganisierten Gestaltung einer öffentlichen Veranstaltung besteht die Möglichkeit forschungsrelevanter Praktika zur Einübung empirischer Religionsforschung (Erhebungs- und Auswertungsmethoden) und ethnografischer Präsentation (ethnografisches Schreiben oder andere mediale Vermittlung, z.B. kommentierte Diashow im Internet).</p> <p>Äquivalente Leistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - selbstorganisiertes berufsorientiertes Praktikum in Bereichen wie Medien, Erwachsenenbildung, Museums- und Kulturarbeit, Ausländerbeirat, institutsinterne Publikationsprojekte (4 Wochen); - selbstorganisierte Gestaltung einer öffentlichen Veranstaltung in Einzel- oder Teamarbeit, z.B. Serie von mehreren Vorträgen zu einem die öffentliche Debatte bestimmenden religiösen Thema oder Organisation einer Filmserie etc. Es besteht die Möglichkeit, mit Studierenden des B.A.-Studiengangs "Arabisch-Islamische Kultur" zusammen zu arbeiten; - Feldstudien/teilnehmende Beobachtung und themenzentrierte Interviews in Einzel- oder selbstorganisierter Teamarbeit zur lokalen Religionsvielfalt in und um Münster (mind. vier Feldprotokolle und ein Interview oder mind. 4 Interviews und ein Feldprotokoll pro Person). Hier kann auf bestehende Forschungen in Deutschland, England und der Schweiz und auf Leitlinien wie Grimes und Harvard Pluralismus Projekt zurückgegriffen werden; - nach Angebot Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Exkursion mit Vor- und Nachbereitung oder aktive Mitwirkung an einem Forschungsprojekt des Seminars; - nach Absprache Praktikum oder Feldstudie im Ausland. - (nach Angebot) aktive Mitarbeit in einer Forschungswerkstatt des M.A., um rekonstruktive (oder andere) Auswertungsmethoden zu erlernen und in späteren Arbeiten anwenden zu können;
Qualifikationsziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Praxisorientierte Qualifikationen wie Selbstorganisation in der Durchführung von Vorhaben, Integrations- und Teamfähigkeit, Strukturierung von Arbeitsprozessen, Anwendung und Medialisierung erworbener Kenntnisse, exploratives Verhalten und Kreativität; - Einüben in "forschendes Lernen" und empirisches Arbeiten mit Ergebnisorientierung; - Erwerb von konzeptionellen, praktischen und sozialen Kompetenzen: Verbindung von individueller Leistungsfähigkeit (Anwendungsfelder selbstständig suchen, Fragestellungen und Problemlösungen entwickeln, selbstständig recherchieren) und sozialer Kompetenz (Team- und Konfliktfähigkeit) - Fähigkeit zum Transfer religionswissenschaftlicher Kompetenzen durch die Gestaltung einer öffentlichen Veranstaltung und/oder die Anwendung gelernter Theorien in Praxisbezug und empirischem Arbeiten; - Einblicke in/ Vorbereitung für eine Berufstätigkeit in außeruniversitären Bereichen wie Kulturmanagement, Medien- und Verlagswesen, Bildungswesen, Kongress- und Ausstellungsorganisation etc. (Praktikum);

	<ul style="list-style-type: none"> - Einübung empirischer Religionsforschung (Erhebungs- und Auswertungsmethoden) und Verbinden von empirischer Forschungspraxis, hermeneutischer Interpretation und theoretischer Reflexion (Feldstudien, Exkursion, Forschungswerkstatt); - Medienfertigkeit und Erwerb von Fertigkeiten zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation von Ergebnissen (z.B. in Form von ethnografischer Beschreibung, Broschüre, Ausstellung, Film, Hörfunkbeitrag); - Förderung von Forschungsfähigkeiten (empirische Anwendung und kritische Überprüfung gelernter Theorien und Methoden; Analyse-, Interpretations- und Abstraktionsfähigkeit), fachlicher Flexibilität und explorativem Verhalten, sowie fachgerechter Medialisierung abstrakter Inhalte.
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	Berufspraktikum; forschendes Lernen; selbstorganisiertes Arbeiten in Einzel- oder Gruppenarbeit in Absprache mit/begleitet von Prof. oder WM; ethnografisches Schreiben; Forschungswerkstatt mit Orientierungs- und Kompaktphasen und Kleingruppenarbeit; nach Angebot Vorbereitungsseminar zu einer Exkursion und Nachbereitung in Absprache mit Exkursionsleiterin oder -leiter.
Voraussetzung für die Teilnahme	Module 1, 2, 3 und ein individuelles Vorbereitungsgespräch
Status und Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Religionswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>5 LP werden alternativ erworben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum (s.o.) und Praktikumsbericht (8-10 S.); - Dokumentation der Organisation einer öffentlichen Veranstaltung mit auswertendem Bericht zu Inhalten und Erfolg der Veranstaltung (5-8 S.); - mind. vier Feldprotokolle und ein Interview (mind. 30 Min.) mit Transkription, sowie Abschlussbericht mit methodischer und/oder theoretischer Reflexion (15 S.); - mind. ein Feldprotokoll und vier Interviews (davon zwei je 30 Min.) mit zwei Transkriptionen und zwei Interviewauszügen mit Auswertung (5-10 S.); - Vor- und Nachbereitung einer mindestens einwöchigen Exkursion: Teilnahmenachweis und schriftlicher Bericht oder andere Form der Präsentation (z.B. auf Seminar-Homepage) in Absprache mit Exkursionsleiterin/ -leiter; - aktive und regelmäßige Teilnahme in der Forschungswerkstatt des M.A. und ein Protokoll der Kleingruppenarbeit, Präsentation der Ergebnisse und schriftliche Hausarbeit über Auswertungsmethode (10. S.)
Noten	Note des Berichts oder der Veranstaltungskonzeption u.a. (unter Einbezug der weiteren aktiven Leistungen)
Dauer des Moduls	2 Semester, 5.-6. Fachsemester
Turnus	Jedes Wintersemester [Forschungswerkstatt SS]

Modulbezeichnung	Allgemeine Studien
Leistungspunkte	5 LP
Inhalt und Lernziele	Ein Teil der Allgemeinen Studien dient dem Erwerb des für den religionswissenschaftlichen Studiengang notwendigen Spracherwerbs in Ergänzung zu Modul 3 (Inter- und transdisziplinäre Religionsforschung: Modulelement Sprachen). Da für die Erschließung einer Kultur und fundiertes Textstudium funktionale Sprachkenntnisse essentiell sind, gehört das Erlernen wenigstens einer für den Studiengang relevanten Fremdsprache zum unverzichtbaren Handwerkszeug. Wählbar ist eine außereuropäische Sprache (Klass. oder Modernes Chinesisch, Sanskrit, Arabisch, Bibl. oder Modernes Hebräisch) oder eine alte Sprache Europas (Latein oder Griechisch) bei den entsprechenden Philologien (Sinologie, Indogermanistik, Arabistik und Islamiwissenschaft, Institutum Judaicum Delitzschianum, Evangel. Theologie, Klassische Philologie). Die Wahl soll im Hinblick auf eine mögliche spätere Spezialisierung erfolgen (B.A.-Arbeit und M.A.). In Ausnahmefällen kann in Absprache mit Dozierenden und dem Seminar für Allg. Religionswissenschaft eine andere außereuropäische Sprache erlernt werden. Ziel ist der Erwerb funktionaler Sprachkenntnisse zur vertiefteren Erschließung eines Kulturraums, zur Überprüfung von Übersetzungen und zur Ermöglichung eigener Quellenarbeit.
Qualifikationsziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - funktionale Sprachkenntnisse - Kompetenz, Übersetzungen überprüfen zu können - erste Befähigung zu eigener Quellenarbeit - vertieftere Erschließung des entsprechenden Kulturraums
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	primär Sprachkurse und -übungen; falls bereits Sprachkenntnisse vorhanden sind. Lektüreseminare von Quellentexten, eigene Übersetzungen, nach Angebot Kurse in gesprochener Sprache
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul 1
Status und Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Religionswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Aktive Teilnahme am Sprachkurs und verpflichtender Nachweis: Prüfung o.ä. (5 LP, ca. 4 SWS)
Noten	Note
Dauer des Moduls	1 Semester, ab 3. (ggf. 2.) Fachsemester vor oder im Anschluss an Modulelement Sprachen in Modul 3
Turnus	Jedes Winter- oder Sommersemester entsprechend dem Angebot der jeweiligen Philologie

BA Religionswissenschaft

Modul 1: Einführung in die Religionsgeschichte

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Fach	Turnus/ Ansprechpartner des Faches/ Bemerkungen	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar/Kurs: Religionen der Welt im Spiegel aktueller Literatur	Aktive Teilnahme	2	5	1	Religionswissenschaft / Lehrauftrag oder Prof.	Jedes WS	Anwesenheit, Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit	Note der Hausarbeit (einbezügl. Referat)	keine
Tutorium	Aktive Teilnahme u. selbstorg. Lektüre	2	3	1	Religionswissenschaft / Hiwi oder fortgeschrittener Hauptfachstudent	Jedes WS	Anwesenheit, Übungen und selbstorganisierte Lektüreguppe		1610
Vorlesung: Einführung Hinduismus od. Asiat. Religionsgeschichte	Anwesenheit	2	1	1,2	Religionswissenschaft / Prof.	Jedes WS	Anwesenheit		
Vorlesung: Einführung Buddhismus od. Islam	Anwesenheit	2	1	1,2	Religionswissenschaft / Prof.	Jedes SS	Anwesenheit		

Prüfung d. zwei Vorlesungen	mündlich, 15 Min.		5	nach 2	Religionswissenschaft / Prof.	Ende SS	Prüfungsvorbereitung	Note der Prüfung	
Gesamt 15		8	15	1-2	Religionswissenschaft	1. Studienjahr		Modulnote aus Schnitt	

Modul 2: Systematische Religionswissenschaft

Lehrveranstaltung	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Fach	Turnus	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar: Einführung in die system. RW	Aktive Teilnahme	2	5	1	Religionswissenschaft / WM	Jedes WS	Anwesenheit, Sitzungsgestaltung und Klausur	Note der Klausur (einbezüglich Sitzungsgestaltung)	
Methodenseminar: Schwerpunkt ethnographische und hermeneutische Methode	Aktive Teilnahme	2	5	2	Religionswissenschaft / WM	Jedes SS	Anwesenheit, arbeitsintensive Übungen auch außerhalb der Seminarzeit (z.B. Teilnehmende Beobachtung mit Bericht od. Übersetzungsnachweis von Quellen-texten)		1612
Seminar: Vertiefung Theoriebildung u. Fachgesch.	Aktive Teilnahme	2	5	2	Religionswissenschaft / Prof.	Jedes SS	Anwesenheit, Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit	Note der Hausarbeit (einbezüglich Referat)	Einf. syst. RelWiss
Gesamt 15 LP		6	15		Religionswissenschaft	1. Studienjahr		Module aus Notenschnitt	

Modul 3: Inter- und transdisziplinäre Religionsforschung

Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Fach	Turnus/ Ansprechpartner des Faches/ Bemerkungen	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
S/V/K: RelWiss interdisziplinär	Aktive Teilnahme	2	5	3	Religionswissenschaft / Lehrauftrag	Jedes WS	Anwesenheit, Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit od. Übung	Note der Hausarbeit (einbezüglich Referat)	Veranstaltungen 1. Fachsemester
S/V: Religionssoziologie/ Soziologie	Aktive Teilnahme	2	5	4	Religionswissenschaft/ Lehrauftrag im Wechsel mit FB 2, Christliche Sozialwissenschaften	Jedes SS	Anwesenheit u. 4 LP Referat und HA	Note	Modul 1 u. 2
V: Kultur- und Sozialanthropologie	Anwesenheit	2	3	4	FB 8, Volkskunde / Ethnologie	Jedes SS	Anwesenheit u. 2 LP für Vorlesungsprotokoll und Lektürenachweis einzureichen bei Religionswissenschaft		Modul 1 u. 2 1613
S od. V: Religionsphilosophie	Aktive Teilnahme	2	2	4	FB 8, Philosophisches Seminar oder FB 2, Philosophische Grundfragen	Jedes SS	Nachgewiesene Anwesenheit 2 LP	(Note)	Modul 1 u. 2
Spracherwerb	Aktive Teilnahme	4	5	3 bzw. 4	FB 8 und 9, Philologien; wählbare Sprachen s. Allg. Studien	Jedes WS, od. entspr. Fach	Sprachübungen etc., Nachweis verpflichtend	Nachweis	Orientierungsgespräch Allg. RW
Gesamt: 20 LP		12	20	3-4	RelWiss, FB 6, FB 8, FB 9	2. Studienjahr		Modulnote aus Schnitt	

Allgemeine Studien

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Fach	Turnus	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Spracherwerb	Aktive Teilnahme	4	5	2,4	außereurop. Sprache (FB 9) nach Wahl: - Sinologie (Mod. Chinesisch od. Klass. Chinesisch) - Indogermanistik (Sanskrit) - Arabistik (Hocharabisch) - IJL/ Ev. Theol. (Hebräisch) oder alte Sprache Europas (FB 8): - Klass. Philologie (Latein oder Griechisch)	Jedes SS	Sprachübungen etc., benoteter Nachweis verpflichtend für funktionale Sprachkenntnisse	Note der Prüfung oder benoteter Nachweis nach Abschluss von 8 SWS	Modul 3 Spracherwerb Modul 3
Gesamt 5 LP		4	5	2,4	Philologien (FB 8 und 9)	2. Studienjahr			

Modul 4: Antike Religionen und Christentum

Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Fach	Turnus	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Religionen der europ. Antike				5-6					Modul 1 u. 2
S, V, K: Griechische und/oder Römische Religionen	Aktive Teilnahme	2	3	5	FB 8, Alte Geschichte	Jedes WS	Anwesenheit 1 LP u. 2 LP Lektürenachweis (400 S.) o. analoge Leistung	Note	
S od. V: Antikes Christentum 1.-6. Jh	Anwesenheit und 1LP für Essay	2	2	5	FB 2, Neues Testament, Alte Kirchengeschichte, nach Angebot Alte Geschichte	Jedes WS	Anwesenheit u. 1 LP für Essay		1615
Christentum u. Christentums-geschichte									
1-2 Veranstaltungen wahlweise:	Anwesenheit (aktive Teilnahme)	insg. 4	insg. 5	4		Gesamt jedes SS 4 SWS, geregelt über Ansprechpartner der Fächer FB 8 und FB 2	2 (1+1) LP Anwesenheit und 3 LP, Referat mit Thesenpapier o. analoge Leistung o. 1 LP Anwesenheit + 4 LP Pflichtlektüre (600 S.) mit Klausur	Note der Studienleistung	Modul 1 u. 2
- Einführung in das Christentum		2		4	FB 2, Fundamentaltheologie od. RelWiss	Jedes zweite SS			
		2		4	FB 2, Ökumenisches	Jedes SS			

<p>- Byzantin. und/od. orthodoxes Christentum</p> <p>- Gesch. d. Christentums ab 7.Jh.</p> <p>- Dialog/. Theologie d. Religionen od. Interrelig. Vermittlungsformen</p> <p>oder alternativ: V: Kirchen-Geschichte (Überblick)</p>		2		4	<p>Institut II od. FB 8, Byzantinistik od. CRS, Orth. Theol.</p> <p>FB 8, Historisches Seminar od. FB 2, Mittlere u. Neuere KG</p> <p>FB 2, Fundamentaltheologie od. FB 2, Pastoraltheologie</p>	<p>Jedes SS</p> <p>Jedes SS</p>		1616
<p>Optionalbereich Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens. Modul: Geistes- u. Religionsgeschichte: wählbar max. 4 SWS und 5 LP. Bei entsprechender Wahl reduzieren sich die LP und SWS in den Bereichen Religionen der europ. Antike und Christentum.</p>		2		3	<p>FB 2: Modulelement aus Basismodul Hist. Theologie</p>	<p>Jedes WS</p>	<p>1 LP Anwesenheit, 3 LP Pflichtlektüre (600 S.), 1 LP Klausur</p>	
<p>Gesamt 10</p>	8		10		FB 2, FB 8, CRS	2.-3. Studienjahr		<p>Modul-note aus Schnitt</p>

Modul 5: Judentum, Islam und Asiatische Religionen

Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Fach	Turnus	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Judentum									
Vorlesung wahlweise: -Einf. Geschichte Judentum/ od. des alten Israel	Anwesenheit	2	1			Jedes WS	Anwesenheit		Modul 1 u. 2
-Einf. Rabb. Literatur				5	FB 2, Altes Testament; FB 1, Altes Testament				
-Kultur und Tradition des Judentums				5	FB 1, IJD				1617
S: Judentum und Christentum/ Islam o. nach Angebot	Aktive Teilnahme	2	4	6	FB 2, IJD	Jedes SS	Anwesenheit, Referat mit Thesenpapier und Hausarbeit	Note	
S: Kultur + Tradition d. Judentums				5	ECJGC Enschede	Jedes WS			
Islam	Anwesen-	2	2		FB 9, Islamwissenschaft/		2 LP für eine Vorlesung, 3 LP für Seminar		Modul 1 u. 2

Vorlesung wahlweise: -Geschichte (-Theologie, Mystik) -Recht	heit				3 (4)	CRS: Religion des Islam	Jedes WS (Jedes SS)	Anwesenheit		
Seminar entspr. Vor- lesung	Aktive Teilnahme	2	3	3 (4)			Im gleichen Semester wie die Vorlesung	Anwesenheit sowie Hausarbeit ohne Quellentext	Note	
Optionalbereich Asiatische Religionen: nach Angebot wählbar aus den Fächern Sinologie, Indogermanistik, Religionswissenschaft; bei entsprechender Wahl reduzieren sich die LP und SWS in den Bereichen Islam und Judentum										
Gesamt 10		8	10	3-5			Jedes WS			168
									Modul- note aus Schnitt	

Modul 6: Praktika / Empirische Religionsforschung

Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Fach	Turnus	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Praktikum/ Gestaltung einer öffentl. Veranstaltung/ Feldforschung lokale Religionsvielfalt/ Exkursion/ Teilnahme [Forschungswerkstatt]	Selbstorganisation / Exkursion: Vor u. Nachbereitung/ [aktive Mitgest. u. Teilnahme Arbeitsgruppen innerhalb Forschungswerkstatt]	5	(10)	5 [6]	Religionswiss. (WM, Prof.)	WS Selbstorganisation der Studierenden in Absprache mit RelWiss (WM) SS	-Praktikumsbericht oder - Nachweis einer Veranstaltungsgestaltung (Bericht) - Protokolle, Interviews, Bericht Feldforschung - Exkursionsbericht, sowie Vor- u. Nachbereitung - Forschungswerkstatt: Protokoll, Präsentation u. Hausarbeit	Note des Berichts o.ä.	Individuelles Vorber- eitungsgespräch
(Bachelorarbeit)				6				(Note)	1619
Gesamt 5		5		5[6]	Religionswissenschaft	3. Studienjahr		Module note aus akt. Leistungen	

BA Religionswissenschaft

Erläuterung der LP im BA:

- 1 LP Anwesenheit
- 1 LP Essay
- 2 LP Lektürenachweis Basisliteratur (ca. 400 S.)
- 2 LP Übungen Tutorium inkl. Teilnahme Lektüreggruppe
- 2 LP Vorlesungsnachweis Ethnologie (Protokoll mit Lektürenachweis)
- 3 LP Referat mit Thesenpapier
- 4 LP Referat mit Thesenpapier/Sitzungsgestaltung und Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Klausur
- 4 LP arbeitsintensive Übungen (z.B. Übersetzungsnachweis von Quellentexten, dokumentierte teilnehmende Beobachtung etc.)
- 5 LP Modulprüfung (mündlich: zu zwei Vorlesungen, Lektüre von mind. 2 Büchern)
- 5 LP Praktikum (mit Bericht), Nachweis Gestaltung einer öffentlichen Veranstaltung, Exkursion (mind. einwöchig, mit Vor- und Nachbereitung), größere Feldforschung zur lokalen Religionsvielfalt mit Feldnotizen/ Transkriptionen und Bericht

Semesterübersicht BA Religionswissenschaft

1. WS (1. Semester)

Modul 1: V: Zyklus RG (Prof.)
 Modul 1: S: Überblick RG (L od Prof)
 Modul 1: Tutorium (SH)
 Modul 2: S: Einf. Syst. RW (WM)

(insg. 14 LP)

1. SS (2. Semester)

Modul 1: V: Zyklus RG (Prof.)
 Modul 2: S: Methoden (WM)
 Modul 2: S: Vertief. Syst RW (Prof.)

(insg. 16 LP)

2. WS (3. Semester)

Modul 3: RW interdisziplin. (L)
 Modul 5: V: Islam (CRS)
 Modul 5: S: Islam (CRS)
 Modul 3: Sprachen

(insg. 15 LP)

2. SS (4. Semester)

Modul 3: Religionssoziologie (L)
 Modul 3: Ethnologie / Volkskunde
 Modul 3: Philosophie
 Modul 4: Christentum/sgeschichte
 Modul 4: Christentum/sgeschichte

(insg. 15 LP + Allg. Stud.: Sprache 5 LP)

3. WS (5. Semester)

Modul 4: Griech./Röm. Antike
 Modul 4: Antikes Christentum
 Modul 5: V: Judentum
 [Modul 5: S: Judentum]
 Modul 6: Praktikum etc. (RW)

(insg. 11 LP)
 mit S Judentum/ohne Praktikum 10 LP

3. SS (6. Semester)

Modul 5: S: Judentum
 [Modul 6: Forschungswerkst. (L, MA)]
 (Bachelorarbeit)

(insg. 4 LP) + (BA-Arbeit 10 LP)
 ohne S Judentum/mit Forschungswerkstatt 5 LP

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses der katholisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.04.2009.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

1. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftslehre/Politik im Rahmen des Bachelors BAB (FBJE) vom 25.06.2007 vom 29.05.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Modulbeschreibungen für das Fach Wirtschaftslehre/Politik im Rahmen des Bachelors BAB (ehemals FBJE) vom 25.06.2007 haben folgende neue Fassung:

Übersicht

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul 1	Mikroökonomische Grundlagen	5
Pflichtmodul 2	Makroökonomische Grundlagen	5
Pflichtmodul 3	Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns	5
Pflichtmodul 4	Umweltökonomik	5
Pflichtmodul 5	Ausgewählte Felder der Wirtschaftswissenschaft (staatsexamensäquivalent)	10
Pflichtmodul 6	Angewandte Wirtschaftswissenschaften	5
Pflichtmodul 7	Makroökonomische Vertiefung	5
Insgesamt:		40

Zusammensetzung der Abschlussnote für das Fach „Wirtschaftslehre/Politik“

Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten und bewerteten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante und benotete Leistungen zugeordnet, wird aus denen mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen.

Aus den Noten der Module (einschließlich erster Dezimalstelle) wird eine Gesamtnote gebildet. Die Noten gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Pflichtmodul 1

1	Name des Moduls	Mikroökonomische Grundlagen
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Ökonomische Bildung ▪ Prof. Dr. Gerd-Jan Krol
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QIS-POS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Behandelt werden u.a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage, Modelle der Marktkoordination sowie die Theorie des Marktversagens. Weitere Themen sind die Wettbewerbstheorie und die Wettbewerbspolitik.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses wirtschaftswissenschaftliche Basismodul spielt eine fundamentale Rolle für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ist damit eine unerlässliche Grundlage für weiterführende Lehrmodule.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	LP / ECTS
Mikroökonomie Vorlesung	2	1
Mikroökonomie Proseminar	2	4
Σ	4	5

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Die Vorlesung Mikroökonomie ist unbedingte Voraussetzung für das gleichnamige Proseminar, in welchem die in der Vorlesung behandelten Inhalte anhand ausgewählter Aufgaben und Fragestellungen vertieft werden.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils zum WS.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von 2 Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Note der im Proseminar Mikroökonomie zu absolvierenden Modulabschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der LP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. Das Modul wird durch eine Modulabschlussklausur im Proseminar Mikroökonomie abgeschlossen.
13	Fachsemester	1-2

Pflichtmodul 2

1	Name des Moduls	Makroökonomische Grundlagen
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Ökonomische Bildung ▪ Prof. Dr. Thomas Apolte
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QIS-POS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses Modul behandelt die Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie wie beispielsweise die Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung oder die Grundzüge der Stabilitätspolitik.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul baut unmittelbar auf den in den Basismodulen allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese anhand ausgewählter Frage- und Problemstellungen der Volkswirtschaft.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	LP / ECTS
Makroökonomie Vorlesung	2	1
Makroökonomie Proseminar	2	4
Σ	4	5

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Die Vorlesung Makroökonomie ist unbedingte Voraussetzung für das gleichnamige Proseminar, in welchem die in der Vorlesung behandelten Inhalte anhand ausgewählter Aufgaben und Fragestellungen vertieft werden. Für das Verständnis der Veranstaltungen dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Vorlesung zur Mikroökonomie aus dem Pflichtmodul 2 erforderlich.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils zum SoSe.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von 2 Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Note der im Proseminar Makroökonomie zu absolvierenden Modulabschlussklausur
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der LP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. Das Modul wird durch eine Modulabschlussklausur im Proseminar Makroökonomie abgeschlossen.
13	Fachsemester	2-3

Pflichtmodul 3

1	Name des Moduls	Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Ökonomische Bildung ▪ Prof. Dr. Alexander Dilger
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QIS-POS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses Modul bietet einen ersten Überblick über Begriffe und grundlegende Techniken des betrieblichen Rechnungswesens sowie über unternehmerische Grundlagen und betrieblichen Funktionen wie Produktion, Marketing, Organisation, Finanzierung und Controlling.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Die in diesem Modul vermittelten Grundkenntnisse sind fundamentaler Bestandteil zum Verstehen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	LP / ECTS
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	3
Betriebliches Rechnungswesen	2	2
Σ	4	5

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Keine.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn zum WS oder zum SoSe möglich.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von 2 Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den in beiden Vorlesungen zu erbringenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der LP	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Das Modul wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form jeweils einer Klausur in den beiden Veranstaltungen abgeschlossen.
13	Fachsemester	1-3

Pflichtmodul 4

1	Name des Moduls	Umweltökonomik
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Verkehrswissenschaft ▪ Prof. Dr. Karl-Hans Hartwig
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QIS-POS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses Modul hat die Grundlagen der Umweltökonomik und die Analyse und Lösung ausgewählter nationaler und globaler Umweltprobleme zum Gegenstand. Grundlage bildet dabei die ökonomische Theorie des Marktversagens. Die Veranstaltungen thematisieren u.a. Fragen der Bewertung von Umweltschäden, Probleme umweltpolitischer Zielsetzung und bieten eine Analyse umweltpolitischer Instrumente.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul baut auf den in den Grundmodulen vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und vertieft in diesem Zusammenhang die wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse bezüglich der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit staatlicher Tätigkeit.
6	Zusammensetzung	
Veranstaltung		
		SWS
		LP / ECTS
	Grundlagen der Umweltökonomik	2
	Umweltpolitik	2
	Σ	4
		5
7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Voraussetzung für das Modul sind die Inhalte der Pflichtmodule 1 und 2. Die Vorlesung „Grundlagen der Umweltökonomik“ ist Voraussetzung für die Vorlesung Umweltpolitik.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn zum WS möglich.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von 2 Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Note der Modulabschlussklausur
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der LP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. Das Modul wird durch eine 1,5-stündige Modulabschlussklausur abgeschlossen.
13	Fachsemester	3-4

Pflichtmodul 5

1	Name des Moduls	Ausgewählte Felder der Wirtschaftswissenschaft
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Ökonomische Bildung ▪ Prof. Dr. Thomas Apolte
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QIS-POS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In den Vorlesungen dieses Moduls wird das Handeln wirtschaftspolitischer und einzelwirtschaftlicher Akteure unter besonderer Berücksichtigung der Einbindung in die Europäische Union analysiert. In der Vorlesung Europäische Wirtschaftspolitik wird der durch die Integration in die EU vorgegebene institutionelle Rahmen wirtschaftlichen Handelns detailliert untersucht. In der Vorlesung Public Choice Theorie wird die positive Theorie wirtschaftspolitischen Handelns analysiert. Schließlich behandelt eine Vorlesung zur BWL spiegelbildlich zur Public Choice Theorie das einzelwirtschaftliche Handeln innerhalb des vorgegebenen institutionellen Rahmens.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die allgemein-theoretischen Basiskonzepte wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge anhand konkreter Politikfelder und Themen. Das Modul bietet eine vertiefende Einsicht in bedeutende wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen und eignet sich sowohl zur Berufsqualifikation als auch als Vorbereitung eines vertiefenden Masterstudiums.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	LP / ECTS
Public Choice Theorie	2	3
Europäische Wirtschaftspolitik	2	4
Vorlesung zur BWL aus dem Lehrangebot des IÖB	2	3
Insgesamt sind zu absolvieren:	6	10

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt. Dieses Modul ist gemäß den Anforderungen der LPO 2003 staatsexamensäquivalent (Fachwissenschaft).
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von 2 Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Note der vierstündigen Modulabschlussklausur
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der LP	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und erfolgreiche Teilnahme an der vierstündigen Modulabschlussklausur im Wintersemester.
13	Fachsemester	2-3

Pflichtmodul 6

1	Name des Moduls	Angewandte Wirtschaftswissenschaften
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Ökonomische Bildung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prof. Dr. Thomas Apolte ▪ Prof. Dr. Alexander Dilger ▪ Prof. Dr. Gerd-Jan Krol
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QIS-POS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen wirtschaftstheoretische, wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre intensiv thematisiert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Im Rahmen dieses Moduls werden die allgemein-theoretischen Basiskenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder. Die Möglichkeit der Auswahl von Seminaren bietet den Studierenden die Chance, ihr Studienprofil weiter zu schärfen. Das Modul bietet eine vertiefende Einsicht in bedeutende wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen und eignet sich sowohl zur Berufsqualifikation als auch als Vorbereitung eines vertiefenden Masterstudiums.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	LP/ECTS
Ein Seminar aus dem Lehrangebot des IÖB, bspw. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsmarkt und Beschäftigung ▪ Wettbewerb und Verbraucherpolitik ▪ Spezielle Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik 	2	5
Insgesamt sind zu absolvieren:	4	5

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von 1 Semester.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Note der Seminarleistung
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der LP	Regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, Hausarbeit, Präsentation und aktive Mitarbeit im Rahmen des Seminars.
13	Fachsemester	4-6

Pflichtmodul 7

1	Name des Moduls	Makroökonomische Vertiefung
2	Anbietendes Institut/ verantwortlicher Dozent(in)	Lehrstuhl für VWL, insb. Monetäre Ökonomie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prof. Dr. Martin T. Bohl Institut für industriewirtschaftliche Forschung
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QIS-POS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.
4	Inhalte/Lehrziele/Lehrformen	In der Makroökonomik III werden die für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhänge auf den Güter-, Geld-, Kapital- und Devisenmärkten analysiert, die insbesondere aus den internationalen Beziehungen und Transaktionen sowie den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik und Außenwirtschaftspolitik resultieren. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf den Märkten aufgezeigt, Vorgänge und Entwicklungen auf den nationalen und außenwirtschaftlich relevanten Märkten untersucht sowie die Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Eingriffe in diese Märkte verdeutlicht. Im Detail werden z. B. die Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Politik der Europäischen Zentralbank, die Vorteile des internationalen Handels, die Chancen und Risiken der Globalisierung, die Wirkungen protektionistischer Außenwirtschaftspolitik, die Entstehung und weltweite Konsequenz von Währungs- und Finanzkrisen sowie die Ausgestaltung ökonomischer Integrationsräume (z. B. EU) behandelt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld und Währungsmärkten sowie den sonstigen außenwirtschaftlich relevanten Märkten zu geben und sie zu befähigen, einerseits Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe auf diesen Märkten zu beurteilen und andererseits eigenständig Problemlösungen zu erarbeiten. Der Stoff des Moduls wird in zwei Vorlesungen vermittelt, die jeweils durch Fallstudien zu gesamtwirtschaftlichen Phänomenen sowie zur wirtschaftspolitischen Praxis ergänzt werden. Im Internet wird begleitend die Möglichkeit geboten, den Stoff der Vorlesung anhand von Proseminaren und Fallstudien aufzuarbeiten und zu vertiefen.
5	Verwendung/Verwendbarkeit	Die im Modul Makroökonomik III vermittelten Kenntnisse sind eine unverzichtbare Grundlage für das Durchdringen der für Geld-, Währungs- und Außenwirtschaftspolitik wichtigen nationalen und internationalen Zusammenhänge. Damit werden Fähigkeiten für viele volks- und auch betriebswirtschaftliche Tätigkeitsfelder erworben, z.B. in Europäischer Zentralbank, Welthandelsorganisationen sowie außenwirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten und international operierenden Unternehmungen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	LP/ECTS
Vorlesung Geld- und Währungstheorie	2	2,5
Vorlesung Außenwirtschaft	2	2,5
Σ	4	5

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Erforderlich sind Grundkenntnisse in den quantitativen Verfahren der Wirtschaftswissenschaften (Mathematik, Statistik) sowie der Mikro- und Makroökonomik. Dieses Modul entspricht dem Modul „Makroökonomik III“ des BA „Economics“.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Zwei Semester.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Note ergibt sich aus der Abschlussklausur für die beiden Veranstaltungen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der LP	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen, Erarbeitung der im Internet zur Verfügung gestellten Übungs- und Fallstudienmaterialien. Das Modul wird durch eine 2-stündige Modulabschlussklausur abgeschlossen.
13	Fachsemester	5-6

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.07.2008.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms- Universität

vom 27. Mai 2009

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.S.474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

I. Ergänzende Regelungen für Gremien der WWU

§ 1

Geschäftsordnungen von Gremien Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Gremium der Westfälischen Wilhelms-Universität gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Kommt ein Gremium dieser Aufgabe nicht nach, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (3) Soweit in der jeweiligen Geschäftsordnung gemäß Absatz 1 nichts anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich der Beschlussfähigkeit von Gremien folgendes: Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

II. Ergänzende Regelungen zur rechtlichen Stellung von Organen der WWU

§ 2

Regelungen zur Rechtsstellung der Rektorin/ des Rektors, der Prorektorinnen/Prorektoren und der Kanzlerin/ des Kanzlers

- (1) Im Hinblick auf die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten haben die Rektorin/ der Rektor und die Kanzlerin/ der Kanzler der Westfälischen Wilhelms-Universität während ihrer Amtszeit an der Westfälischen Wilhelms- Universität kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Das Amt der Rektorin/ des Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin/ des Dekans, der Prodekanin/ des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Rektorin/ der Rektor aus diesen Ämtern aus.

- (3) Das Amt der Prorektorin/ des Prorektors ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin/ des Dekans, der Prodekanin/ des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin/ Vertreter ihrer/ seiner Gruppe in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Prorektorin/ der Prorektor aus diesen Ämtern aus. Das Amt der Prorektorin/ des Prorektors ist auch unvereinbar mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

§ 3

Regelungen zur Rechtsstellung der Dekanin/ des Dekans und der Prodekaninnen/ Prodekane

- (1) Mit der Bestätigung der Wahl zur Dekanin/ zum Dekan oder zur Prodekanin/ zum Prodekan durch die Rektorin/ den Rektor erlischt das Mandat der/ des Gewählten als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer im Fachbereichsrat; auf ihre/ seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung des Fachbereichsrates über das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung.
- (2) Die Dekanin/ der Dekan darf während ihrer/ seiner Amtszeit in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrates –mit Ausnahme von Berufungskommissionen- nicht Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer sein.
- (3) Im Falle eines Rücktritts oder eines sonstigen Ausscheidens der Dekanin/ des Dekans vor Ablauf ihrer/ seiner Amtszeit, nimmt die Vertreterin/ der Vertreter die Aufgaben der Dekanin/ des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin/ des neuen Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/ des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der neuen Dekanin/ des neuen Dekans umfasst den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/ des ausgeschiedenen Dekans.
- (4) Die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Dekanin/ des Dekans oder einer Prodekanin/ eines Prodekans ihr/ sein Mandat als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auflebt.

III. Ergänzende Regelungen für wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

§ 4

Vorstand

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal und Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/ einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/ Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG im Verhältnis 4:1:1:1 an.

- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von Ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben drei Stimmen.
- Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorstand werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrates gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte oder der Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Master-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre,
 - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (7) Zur Beratung des Vorstands können Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Sachverständige können auch Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland sein.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin/ geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin/ einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand nur eine Professorin/ ein Professor an, so ist sie geschäftsführende Direktorin/ er geschäftsführender Direktor. Gehört der wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/ kein Professor an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine/n hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige/n

Professorin/ Professor zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor. Diese/ Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/ Professor an.

- (2) Die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 2. Sie/Er leitet die Sitzungen des Vorstands
 3. Sie/Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Regelungsbefugnis der Fachbereiche

Die Fachbereiche können für ihre wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen des § 29 HG in ihrer Fachbereichsordnung von diesem Abschnitt abweichende Regelungen treffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Mai 2009.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Mai 2009

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschluss Zertifikat
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
- § 11 Prüferinnen/Prüfer
- § 12 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen
- § 14 Modulnoten
- § 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung
- § 16 Zertifikat
- § 17 Einsicht in die Studienakten
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1**Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Studium im Zertifikatsstudienjahr soll der Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine künstlerischen Fähigkeiten umfassend zu erweitern und ggf. ausgewiesene Zusatzqualifikationen aus dem gesamten Studienangebot zu erwerben.

§ 3**Abschluss Zertifikat**

Zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres wird ein Zertifikat über alle im Rahmen des Zertifikatsstudienjahres erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 4**Zugang zum Studium**

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss. Dieser benennt u.a. die Prüfungskommissionen.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Professorin/ein Professor; außerdem gehören ihm zwei weitere Professorinnen/Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß § 5 Abs.1 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten; er entscheidet über Widersprüche und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(6) Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen und Prüfungsaufgaben beratend mit.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens eine stimmberechtigte Professorin/ein stimmberechtigter Professor und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben wie z.B. die organisatorische Durchführung von Prüfungen an Kommissionen delegieren.

(11) Anforderungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen, des Prüfungsausschusses, die nicht einzelne Personen betreffen, werden als solche kenntlich gemacht und offiziell ausgehängt. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 6

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Zertifikatsstudienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres beträgt ein Studienjahr. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§ 8

Studieninhalte

Für das Zertifikatsstudienjahr ist ein Kernmodul zu studieren. Es schließt mit einem Abschlusskonzert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein zusätzliches, nicht verpflichtendes Wahlmodul zu studieren. Für das Kernmodul und das Wahlmodul gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Folgende Studienrichtungen stehen zur Auswahl:		Prüfungs- und studienrelevante Leistungen	1. Semester	2. Semester
Instrument				
Gesang				
Keyboards & Music Production				
Kernmodul	Hauptfach/Kammermusik/Ensemble	prüfungsrelevant: Zertifikatskonzert (Dauer: 45 – 60 Minuten)		X
	Korrepetition **			
Wahlmodul* Es kann <i>ein</i> Modul gewählt werden.	Folgende Module des Bachelorstudiums stehen zur Auswahl: Musikpädagogik Musik im Kontext	In dem gewählten Wahlmodul ist mindes-		

	Didaktik der Musikgeschichte Individuelle Wahl*** Folgende Module des Masterstudiums stehen zur Auswahl: Musik im Kontext Musik im Elementarbereich Musik in Gruppen Keyboards & Music Production*** Elementare Musik*** Individuelle Wahl***	tens eine Studienleistung im Verlauf des Studienjahres zu erbringen. Die jeweils zu erbringende <i>Prüfungsleistung</i> ist in den Modulbeschreibungen der entsprechenden Prüfungsordnung nachzulesen.
--	--	---

* Falls Kapazitäten vorhanden

** Fachspezifisch orientiert, falls Kapazitäten vorhanden

*** Nur nach vorheriger Absprache möglich

Es gelten jeweils die Modulbeschreibungen gemäß dem Anhang der entsprechenden Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*“ und „Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*“ bzw. der Masterstudiengänge „Master of Music – *Musik und Kreativität*“ und „Master of Music – *Musik und Vermittlung*“.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen im Kernmodul finden in Form von Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht im Einzel- und/oder Gruppenunterricht statt. Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich finden in (Block-)Seminaren und Gruppenunterricht statt.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Innerhalb des Wahlmoduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(2) Sämtliche Modulbeschreibungen der Wahlmodule können in den entsprechenden Masterprüfungsordnung bzw. Bachelorprüfungsordnungen eingesehen werden.

(3) Die Modulbeschreibungen aus dem Studienangebot legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Prüfungen innerhalb der gewählten Module im Rahmen des *Zertifikatsstudienjahres* sind (prüfungsrelevante Leistungen).

(4) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Prüferinnen/Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die prüfungsrelevanten Leistungen.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 57 Abs. 1 KunstHG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prü-

fungsrelevante Leistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(6) Die Kommission für die Abschlussprüfung nach § 7 im künstlerischen Hauptfach besteht aus zwei Prüfern, in der Regel Fachvertreter.

(7) Das Abschlusskonzert und die praktischen Prüfungsteile sind öffentlich. Bei Letzteren kann die Kandidatin/der Kandidat die Öffentlichkeit auf Antrag ausschließen. Die Beratungen und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten sind nicht öffentlich.

§ 12

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= Befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen in der Musikhochschule öffentlich bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer.

§ 14 Modulnoten

Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn das Kernmodul mit dem Abschlusskonzert erfolgreich absolviert wurde.

(2) Wird ein Wahlmodul studiert, so ist dessen erfolgreicher Abschluss nicht Voraussetzung für das Bestehen der Zertifikatsprüfung.

§ 16 Zertifikat

(1) Hat die/der Studierende das *Zertifikatsstudienjahr* erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zertifikat. In das Zertifikat werden aufgenommen:

- a) Die Note des bestandenen Kernmoduls (Abschlusskonzert, Dauer 45-60 Minuten, Repertoire nach Wahl, Kammermusik anteilig möglich),
- b) gegebenenfalls die Note eines bestandenen Wahlmoduls.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Dem Zertifikat wird auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(4) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Abschnitt A

Modultitel deutsch:	Kernmodul				
Modultitel englisch:	Core Subject				
Studiengang:	Zertifikatsstudienjahr Studienrichtung Instrument/Gesang/Keyboards & Music Production				
Turnus:	Beginn WS	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1 + 2
		LP:	20	Workload:	600 h

Modulstruktur:		Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	Nr.	Lehrveranstaltung			
	1.	Repertoire/Kammermusik/Ensemble Korrepetition (fachspezifisch orientiert, falls Kapazitäten vorhanden)	E (P)	20	30 h (2 SWS) 560 h

2	Lehrinhalte: Im Rahmen des Zertifikatsstudienjahrs werden die vorhandenen künstlerischen Fähigkeiten durch ein entsprechendes Repertoirestudium erweitert. Die intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Bereichen der Literatur, die den Bogen über die Stilistik des Barock, der Klassik, der Romantik und der Moderne einschließlich der Populärmusik spannt, ermöglicht eine Verfeinerung der technischen Fähigkeiten (Ausbau der Virtuosität) bei gleichzeitiger Integration dieser in die Palette der musikalisch-künstlerischen Ausdrucksfähigkeit.
---	---

3	Erworbene Kompetenzen: Durch die vertiefte Erarbeitung verschiedener Bereiche der Musikkultur wird die Qualität der instrumentellen bzw. gesanglichen Darstellungskompetenz maßgeblich gestärkt.
---	--

4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine
---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
---	---

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen
---	---

8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Zertifikatskonzert: 45-60 Minuten
---	---

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine
---	---

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: entfällt
----	---

11	Modulbeauftragte: Prof. Annette Koch, Prof. Michael Keller	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule
----	--	---

Modultitel: **Kernmodul** Instrument/Gesang/Keyboards & Music Production

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: **Zertifikatskonzert:**
Dauer 45-60 Minuten

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Repertoire/Korrepetition*						
Veranstaltungstitel (englisch): Repertoire/Repetiteur*						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Einzelunterricht	keine	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	[0 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: * fachspezifisch orientiert						

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 6. Mai 2009.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 27. Mai 2009

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassungspunktzahl
- § 10 Zuteilung freier Studienplätze
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 13 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 15 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 16 Inkrafttreten

Anlage

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ein Studium im Rahmen des Zertifikatsstudienjahrs aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium im Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen bis zum 30. April (Ausschlussfrist) eines Jahres beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule herausgegebene Formblatt (Bewerbungsvordruck) zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerberinnen/Studienbewerber zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Zertifikatsstudienjahrs einen Bachelor of Music, Master of Music, ein entsprechendes Diplomzeugnis oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt, lässt der Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 2 die Bewerberin/den Bewerber zur Eignungsprüfung zu. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für ein Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Fach abzulegen ist.

Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Aufnahmeprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Soll eine Zusatzqualifikation erworben werden, muss der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (abgeschlossenes Niveau A2) erbracht werden bzw. die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung erfolgreich absolviert werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Nach § 6 der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens einer Professorin/einem Professor und drei Dozentinnen/Dozenten. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreterinnen/Vertreter des Hauptfaches sind

§ 7 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 8 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

- 21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- 17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
- 7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß § 8 Abs. 1 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 8 Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 9 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr ist bestanden, wenn die Punktzahl der künstlerischen Prüfung mindestens 18 beträgt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Eignungsprüfung eine für einen Masterstudienplatz ausreichende Zulassungspunktzahl erreicht haben, können auf Empfehlung der Prüfungskommission alternativ in das Zertifikatsstudienjahr eingeteilt werden.

§ 10 Zulassung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich in der nächsten Eignungsprüfung mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben. Ebenso besteht die Möglichkeit die Eignungsprüfung in allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Es gilt das bessere Gesamtergebnis.
- (4) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin/der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach §12 Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Zertifikatsstudienjahr innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekannt werden des Grundes.

§ 13 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin/dem Studienbewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (2) Bei bestandener Prüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber ferner einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.

- (2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin/der Bewerber – abgesehen von den Fällen §15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 15 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2009/2010.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Mai 2009

Verfahren der Eignungsprüfung für das Kernmodul im Zertifikatsstudienjahr

(Die Möglichkeit einer Studienberatung ist nach Anmeldung gegeben.)

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Zertifikatsstudienjahr mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Anforderungen für Instrumente, Gesang, Keyboards & Music Production und Elementare Musik im Kernmodul

Studienrichtung Instrument/Gesang

Tasteninstrumente

Klavier

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit, eines anspruchsvollen Werkes der Wiener Klassik, eines repräsentativen Werkes der romantischen Klavierliteratur, eines Werkes der Spätromantik, klassischen Moderne oder Moderne und einer Etüde freier Wahl.

Cembalo

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus dem 17. Jahrhundert, eines Werkes von Joh. Seb. Bach, eines Werkes aus der französischen Cembalomusik und einer Komposition freier Wahl. Ein Nachweis von Kenntnissen im Basso continuo Spiel wird erwartet.

Orchesterinstrumente

Streicher

Violine

Vorspiel des ersten und zweiten Satzes eines Konzertes von W. A. Mozart, des ersten Satzes eines romantischen Konzertes und eines Werkes freier Wahl.

Viola

Vorspiel eines klassischen Konzertes (z.B. C. Stamitz oder A. Hoffmeister) eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. B. Bartók, W. Walton oder P. Hindemith) und eines Werkes freier Wahl.

Violoncello

Vorspiel von zwei kontrastierenden Sätzen aus einer Solosuite von J. S. Bach, dem ersten Satz eines Konzertes von J. Haydn, einem Werk der Romantik, klassischen Moderne oder Moderne, einer Etüde oder Caprice und Vorspiel eines Werkes freier Wahl.

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimarosa G-Dur, Dragonetti G-Dur, Händel/Simandl, g-Moll), einer Sonate (z.B. Eccles g-moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith Sonate).

Holzbläser**Querflöte**

Vorspiel eines Konzertes von W.A. Mozart (G-Dur oder D-Dur), eines virtuoseren Werkes aus dem Standard-repertoire und eines Werkes freier Wahl.

Oboe

Vorspiel eines klassischen Konzertes (1. und 2. Satz), einer anspruchsvollen Barocksonate (z.B. Bach BWV 1030b) und eines Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Klarinette

Vorspiel eines Klarinettenkonzertes, (z.B. W. A. Mozart oder C. M. von Weber oder L. Spohr), eines anspruchsvollen Werkes der Romantik für Klarinette und Klavier und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960 (z.B. Hindemith - Sonate, Paule Maurice - Tableaux de Provence, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Edison Denisov - Deux Pièces brèves oder 2. Satz der Sonate, Ryo Noda – Improvisationen).

Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Fagott

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes der Barockzeit für Fagott und Klavier, eines Fagottkonzerts der Klassik, z.B. W. A. Mozart, op.96, KV 191, B-Dur oder C.M von Weber, op. 75, F-Dur und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Blechbläser**Trompete**

Vorspiel eines Trompetenkonzerts des Barock (hohe Trompete) nach Wahl (z.B. Fasch, Albinoni C-Dur oder Torelli G 1), Vorspiel des 1. Satzes aus einem der Trompetenkonzerte von J. Haydn, Vorspiel eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith – Sonate 1. Satz, J. Castèrède Sonatine 1. Satz oder E. Bozza Caprice Nr. 1) und ein Werk für Trompete solo nach Wahl.

Horn

Vorspiel eines Hornkonzertes von W. A. Mozart, einer Sonate oder eines Konzertstückes komponiert nach 1900 (z.B. Hindemith Sonate oder Villanelle von Dukas) und eines Solostücks nach Wahl.

Posaune

Vorspiel eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. G. Frescobaldi Canzona für Basso Solo, B. Marcello Sonate g-moll (Bearbeitung)), eines schnellen und eines langsamen Satzes (z.B. G. Chr. Wagenseil Concerto), eines Werkes des 19. Jahrhunderts (z.B. C. Saint-Saens Cavantine, F. David Concertino 1. Satz), ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. L. Bernstein Elegie for Mippy II;

P. Hindemith Sonate, 2 Sätze; G. Braun Traktat) und einer kurzen Improvisation (ca. zwei Minuten) über ein selbst gewähltes Thema (1. Vorstellung des Themas, 2. Improvisation)

Schlagzeug(siehe auch: www.schlagzeugstudium.de)**Pauken und Schlagzeug**

Vorspiel einer Auswahl von vier anspruchsvollen Solowerken aus mindestens drei der fünf Kategorien:

Set-up oder kleine Trommel

Pauke

Stabspiele

Drum-Set (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Jazz-Vibrafon (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuoseren Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Gesangsausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus mindestens drei Epochen.

Gitarre

Vorspiel einer Lautensuite von J. S. Bach, alternativ auch *Präludium, Fuge und Allegro BWV 998*, eines Hauptwerkes des 19. Jahrhunderts, eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts, eines Konzertes für Gitarre und Orchester (keine Bearbeitung) und eines Werkes freier Wahl.

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von drei der folgenden vier Bereiche:

Eine durch die Kandidatin/den Kandidaten selbst erfundene Diminution eines Chansons aus dem 16. Jahrhundert (die Herausgabe der Vorlage erfolgt zwei Stunden vor der Eignungsprüfung), ein virtuoses Konzert aus dem 18. Jahrhundert (z.B. Konzert in c-moll von A. Vivaldi), eine anspruchsvolle Avantgardekomposition (z.B. Chinesische Bilder von I. Yun oder Gestirne von L. Berio) und ein Werk freier Wahl.

Traversflöte

Vorspiel eines Werkes des deutschen Hochbarocks, eines französischen Werkes und eines Werkes nach 1800.

Gambe

Vorspiel einer Sonate von J. S. Bach (BWV 1028 oder BWV 1029), einer anspruchsvollen Suite von M. Marais (z.B. 1. Suite aus dem 2. Buch), einer anspruchsvollen Division von Ch. Simpson (z.B. e-Moll oder d-Moll) und eines Werkes freier Wahl.

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit (z.B. Präludium und Fuge a-moll BWV 543, Fantasie und Fuge g-moll BWV 542 oder einer der Triosonaten), eines anspruchsvollen Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. einer Mendelssohn-Sonate bzw. einer mittelschweren Reger-Sonate (z.B. op 59)) sowie eines Werkes der Moderne (z.B. Alaine Litanes oder einer Hindemith-Sonate).

Akkordeon

In der Prüfung sind dem Anspruchsniveau einer Diplomprüfung gemäße Anforderungen zu erfüllen. Es wird vorausgesetzt, dass der Bewerber diese Anforderungen kennt und ein Programm im entsprechenden Schwierigkeitsgrad (ca. 50 - 60 Minuten) einreicht sowie vorstellt. Die Auswahl der Stücke wird in die Bewertung einbezogen. Erwartet wird ein Programm, welches überwiegend Originalliteratur enthält und mindestens drei unterschiedliche Stilepochen bedient. Die Prüfungskommission kann aus dem Programm auswählen und die Dauer gegebenenfalls verkürzen.

Studienrichtung Keyboards & Music Production**Keyboards & Music Production**

Einreichen einer Kompilation ausgewählter eigener Produktionen auf CD (einzureichen bei der Anmeldung), Bearbeitung einer Aufgabe aus dem tontechnisch-kreativen Bereich, und Erstellen einer Produktion (im Rahmen einer vorgegebenen Stilistik) inklusive live Recording und Mixing. (Bearbeitungszeit 60 Min.) Kolloquium bezüglich der eigenen Produktion und Arbeitsweise.

Studienrichtung Elementare Musik**Elementare Musik**

Einreichen einer Videodokumentation eigener Gestaltungsarbeiten (einzureichen bei der Anmeldung), eine Live-Präsentation einer Sologestaltung von 15 Minuten Dauer, Bearbeitung und Präsentation einer Skizze zur Musikvermittlung (die Kommission wählt ein klassisches Musikwerk, welches in der Prüfung von der Kandidatin/dem Kandidaten gehört wird; Bearbeitungszeit für die Erstellungsskizze 45 Min., mündliche Präsentation der Vermittlungsskizze 15 Min.)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 6. Mai 2009.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles